

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Grußwort

Das 50-jährige Bestehen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen (BDS) ist mir ein willkommenen Anlass, dieser Institution alles Gute, insbesondere die erforderliche Kreativität und Unterstützung bei ihrer gesellschaftlich hoch anerkannten und wirksamen Arbeit zu wünschen.

Ich setze mich für eine Entstaatlichung ein, wo sie rechtlich und gesellschaftlich sinnvoll ist und vielen Beteiligten Vorteile bringt. Die Durchbrechung des staatlichen Rechtspflegemonopols durch schiedsrichterliche Streitentscheidung halte ich nicht nur für überaus vorteilhaft, sondern unverzichtbar insbesondere für das deutsche sowie internationale Wirtschaftsleben.

Die spezielle Sachkunde der eigens für bestimmte Spezialmaterien ausgewählten Schiedsrichter, die erheblich kürzere Verfahrensdauer der Schiedsverfahren, der für viele Wirtschaftsunternehmen herausragend wichtige Aspekt der Vertraulichkeit sowie die in internationalen Streitigkeiten deutlich leichtere und schnellere Durchsetzbarkeit der Entscheidungen bedingen, dass viele Konflikte im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr ohne die Einschaltung von Schiedsgerichten kaum noch sinnvoll geschlichtet werden könnten.

Aber auch unter Privaten, z.B. in nachbarrechtlichen Streitigkeiten, kommt

dem Schiedsverfahren hohe Bedeutung zu. Das Motto des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen »Schlichten statt Richten« ist hier besonders wichtig und sogar richtungweisend für die insgesamt anzustrebende gesellschaftliche Streitkultur.

Dass die Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Hinblick auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit nicht nur ein organisatorisches Dach, sondern auch eine gut konzipierte Aus- und Weiterbildung brauchen, leuchtet ein. Der BDS kann daher zu Recht stolz auf die vollbrachte Arbeit zurückblicken. Für die Zukunft wünsche ich dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen weiterhin viel Erfolg.

Otto Schily

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.